

GEMEINDE SOMMERLAND

2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Für das Gebiet des Windparks Kamerland
zwischen der Hungerstraße westlich des
Windparks, der Eisenbahnstrecke Elmshorn-
Westerland und der Landesstraße

Übersichtskarte (unter Verwendung eines Luftbildes von Google earth)



Zusammenfassende Erklärung gemäß 6 Abs. 5 BauGB

Oktober 2015

AC PLANERGRUPPE

STADTPLANER | ARCHITEKTEN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Burg 7A | 25524 Itzehoe
Fon 04821.682.80 | Fax 04821.682.81

post@ac-planergruppe.de
www.ac-planergruppe.de

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Rainer Isensee

1 Planungserfordernis planerische Zielsetzung

Am 04.03.2013 fasste die Gemeindevertretung der Gemeinde Sommerland den Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans. Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung zusätzlicher Windanlagen südwestlich des bestehenden Windparks zu schaffen. Da auch die Flächen des vorhandenen Windparks bereits im geltenden Flächennutzungsplan als Flächen zur Errichtung von Windkraftanlagen dargestellt sind, ist für eine Genehmigung neuer Anlagen eine Änderung der Flächennutzungsplans erforderlich. Die Grundlage der Flächendarstellung bildet die dargestellte Erweiterung des Eignungsgebietes in der inzwischen nicht mehr geltenden Teilfortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum IV 2012.

Die Gemeinde macht im Rahmen der Windkraftplanung zusätzlich von der Möglichkeit einer weitergehenden planerischen Steuerung der Windenergieanlagen durch die Aufstellung eines Bebauungsplans Gebrauch. Auf eine genaue Darstellung der jeweiligen Anlagenstandorte innerhalb des Eignungsgebietes auf der Ebene des Flächennutzungsplans wird daher verzichtet.

2 Planungskonzept

Geplant sind vier neue Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils maximal 150 m. Im Bebauungsplan für den Windpark Kamerland (BP W2) wird diese Gesamthöhe als Maß der baulichen Nutzung festgesetzt. Der Flächennutzungsplan enthält daher hierzu keine planerischen Festlegungen.

Der Abstand der Anlagenstandorte zur nächstgelegenen Hofstelle in der Umgebung beträgt mehr als 500 m und liegt damit über den gemäß Windkrafteinsatz einzuhaltenen Mindestabständen von 400 m. Der überwiegende Teil der geplanten Anlagen hält einen Abstand von über 700 m zu den umliegenden Hofstellen.

Durch die Ausweisung der Standorte im Bebauungsplan ist gewährleistet, dass die Windkraftanlagen den erforderlichen Abstand zur Trasse der geplanten A 20 einhalten. Auch der landesplanerisch geforderte Abstand zur Trasse der bis zum Bahnhof Itzehoe elektrifizierten Bahnstrecke Hamburg – Westerland südlich des Plangebietes wird mit der Flächenabgrenzung der dargestellten Flächen für die Errichtung von Windkraftanlagen eingehalten.

Da sich im Umfeld der geplanten Windparkerweiterung ein privater Hubschrauberlandeplatz befindet, wurde durch ein entsprechendes Gutachten nachgewiesen, dass die Errichtung der geplanten 150 m hohen Windkraftanlagen zu keinen Beeinträchtigungen des Flugbetriebs führen.

Die Erschließung des neuen Windparks erfolgt über die

Hungerstraße, die bereits den vorhandenen Windpark erschließt und im Norden in die L 168 mündet. Die Zuwegungen zu den im Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans geplanten neuen Anlagen sind neu anzulegen. Bestehende Wirtschaftswege können nicht genutzt werden.

3 Maßgebliche Umweltbelange

Bei der Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, innerhalb derer die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden.

Die Umsetzung der Planung wird zur Entstehung von zusätzlichen Bauflächen bzw. zusätzlich versiegelbaren Flächen und die Herstellung zusätzlicher sonstiger baulicher Anlagen innerhalb des Plangeltungsbereiches sowie zu weiteren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes führen und somit zu Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 8 LNatSchG i. V. m. § 14 BNatSchG.

Die Eingriffe wurden im Rahmen des parallel geführten Bebauungsplanverfahrens auf der Grundlage einer Vorhabenplanung konkretisiert und bewertet. Den Eingriffen sind im Bebauungsplan W2 für den Windpark Kamerland geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation zugeordnet, sodass die bilanzierten Eingriffe in die Schutzgüter vollständig kompensiert werden können.

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich als Kulturdenkmale eingetragene Gebäude. Die Prüfung durch die Untere Denkmalschutzbehörde ergab, dass der Denkmalwert der Gebäude durch die Planung aufgrund von Abständen und der Vorbelastung durch bereits bestehende Anlagen nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Zur angemessenen und hinreichend fachgerechten Beachtung artenschutzrechtlicher Bestimmungen gemäß § 44 BNatSchG wurden eine artenschutzrechtliche Prüfung sowie ornithologische und eine fledermauskundliche Untersuchungen (u.a. ein Höhenmonitoring zur Erfassung von Fledermausarten) durchgeführt. Als abschließendes Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzustellen, dass bei Berücksichtigung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen, die im Umweltbericht beschrieben sind, keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG durch die Planung ausgelöst werden.

4 Abwägungsentscheidungen

Die Abwägungsentscheidung für die Ausweisung einer Erweiterung des Eignungsgebietes für die Windkraftnut-

zung im Bereich Kamerland erfolgte bereits im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalplans. Sie beruht insbesondere auf der Vorbelastung des Raumes durch den vorhandenen Windpark.

Im frühzeitigen Beteiligungsverfahren wandte sich die Nachbargemeinde Hohenfelde gegen die Planungen mit der Begründung, es fehle das notwendig Planungserfordernis. Dem wurde von der Gemeinde Sommerland mit Hinweis auf die Darstellungen des Eignungsgebietes im Regionalplans, die ein Planungserfordernis begründen, widersprochen. Da in Eignungsgebieten grundsätzlich die Privilegierung gilt, ist es aus Sicht der Gemeinde Sommerland auch nicht sinnvoll, Flächen, für die der Regionalplan Vorbehalte enthält, zurückzustellen. Vorbehalte begründen lediglich einen vertieften Prüfbedarf auf der Ebene der Bauleitplanung und sind kein Bewertungskriterium.

Der Anregung der Gemeinde Hohenfelde, zu untersuchen, ob durch die Errichtung von 150 m hohen Anlagen eine Gefahr für den Denkmalwert der Kirche in Hohenfelde besteht wurde bereits durch eine Prüfung der Unteren Denkmalschutzbehörde entsprochen. Diese ergab, dass durch das Vorhaben keine wesentlichen Sichtachsen auf die Kirche erheblich beeinträchtigt werden.

Eine Privatperson mit Wohnsitz in der Nähe des geplanten Windparks beantragte die Einhaltung eines Mindestabstandes von 750 m, um eine unterstellte erdrückende Wirkung durch der geplanten 150 m hohen Anlagen zu vermeiden. Die Gemeinde folgte dem Antrag nicht und verwies auf die gesicherte Rechtsprechung zum nachbarschaftlichen Rücksichtnahmegebot. Demnach sollte zu umliegenden Wohngebäuden ein Abstand vom 3-fachen der Anlagen-Gesamthöhe eingehalten werden. Das entspricht bei den geplanten Windkraftanlagen einem Abstand von 450 m. Mit einem Abstand zum nächstgelegenen Anlagenstandort von ca. 550 m wird dieser Mindestabstand bereits übertroffen.

Weitere abwägungsrelevante Stellungnahmen wurden im Verfahren hinsichtlich der Anlagenabstände zur elektrifizierten Bahnstrecke Hamburg-Westerland von Seiten der DB Immobilien Region Nord und dem Eisenbahnbundesamt vorgetragen. Gefordert wurde ein Mindestabstand, der das 2-fache des Rotorradius beträgt. Die Gemeinde wies auf die zu diesem Zeitpunkt geltenden Grundsätze zur Planung von Windkraftanlagen hin, die einen Mindestabstand von einem Rotordurchmesser vorschreiben. Eine abschließende Klärung der einzuhaltenden Abstände wird auf der Grundlage der konkreten Anlagenplanung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz erfolgen.

Der NABU Schleswig-Holstein lehnt die Planung insge-

samt als äußerst problematisch ab. Den vorgetragenen Bedenken gegen die Bewertungen im Umweltberichts folgt die Gemeinde nicht und begründet dies zu jedem einzelnen vorgetragenen Belang. Mit Verweis auf die landesgesetzlichen Vorgaben hält sie auch an der Ermittlung des Ausgleichsbedarfs für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes fest. Einen vom NABU geforderten zusätzlichen Ausgleich lehnt die Gemeinde daher ab.

5 Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss	04.03.2013
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung	30.01.2013
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden	05.06.2013
öffentliche Auslegung	12.02.2015 - 16.03.2015
Abwägung	03.06.2015
Abschließender Beschluss	03.06.2015
Genehmigung	30.09.2015
Bekanntmachung	14.10.2015
Inkrafttreten	15.10.2015

Sommerland, den 21.10.15




1. stellv. Bürgermeister